

Betreuungs- ordnung	Qualitätsmanagement Handbuch		AWO Kreisverband Karlsruhe-Land e.V. Soziale Dienste gGmbH
			Geltungsbereich: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung

Betreuungsordnung für die Grundschulkindbetreuung in Oberhausen

1. Angebot und Trägerschaft

- 1.1 Schüler/innen einer der Grundschulen in Oberhausen können das Angebot der Grundschulkindbetreuung Oberhausen in Anspruch nehmen.
Die Einrichtung hat maximal 10 Schließtage pro Schuljahr. Diese Tage werden zu Beginn des Schuljahres bekannt gegeben.
Die Betreuungszeiten und Betreuungsmodule sowie die Elternbeiträge sind dem jeweils gültigen Anmeldeformular zu entnehmen.
- 1.2 Der Träger des Betreuungsangebotes ist die AWO Soziale Dienste gGmbH, Prinz-Wilhelm-Straße 3, 76646 Bruchsal, www.awo-ka-land.de, 07251-7130-0

2. Aufnahme:

- 2.1 Die Aufnahme der Schüler/innen in den Schülerhort Oberhausen erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch die schriftliche Anmeldung des/der Erziehungsberechtigten sowie die Bestätigung durch die Einrichtungsleitung begründet.
Eine Aufnahme kann erst erfolgen wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen
- 2.2 Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.
- 2.3 Der/Die Erziehungsberechtigt verpflichtet sich, Änderungen der Personensorge, der Anschrift, der privaten oder geschäftlichen Telefonnummern unverzüglich der Leitung mitzuteilen.

3. Abmeldung, Ausschluss, Kündigung

- 3.1 Die Abmeldung muss schriftlich, mindestens vier Wochen vor Monatsende, erfolgen.
- 3.2 Mit Beendigung des vierten Schuljahres endet die Betreuung zum 31. August.
Die Kündigung kann, in Absprache mit der Hortleitung, von dieser Form abweichen.
- 3.3 Ohne Einhaltung einer Frist kann aus wichtigem Grund der Betreuungsvertrag vom Träger außerordentlich gekündigt werden.
Wichtige Gründe liegen insbesondere in folgenden Fällen vor:
a) Zahlungsrückstände des Betreuungsentgelts für mehr als drei Monate.
b) wenn Schüler/innen sich nicht an die Regeln und Ordnung des Hortes halten, starke Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeiten der Betreuung übersteigen und/oder eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Schüler/innen und/oder Mitarbeiter/innen zur Folge haben.
c) Wenn Erziehungsberechtigte Erziehungsmethoden einfordern die den Grundsätzen der AWO widersprechen.
d) Wenn das Vertrauensverhältnis gestört ist.
- 3.4 Die Kündigung muss immer schriftlich erfolgen.

4. Betreuungszeiten

- 4.1 Die Betreuung findet an Unterrichtstagen jeweils von 7.00 Uhr bis zum Beginn des Unterrichts (spätestens zur 2. Schulstunde) und nach dem Unterricht (frühestens nach der 5. Schulstunde) bis 17.00 Uhr statt
- 4.2. In den Schulferien findet die Betreuung von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr, gemäß des gebuchten Betreuungsmoduls statt.

5. Elternbeitrag, Kostenübernahme durch das Jugendamt

- 5.1. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags wird von der Gemeinde Oberhausen festgelegt und ist dem Anmeldebogen zu entnehmen.

Der Beitrag ist jeweils zum Monatsbeginn, spätestens bis zum 5ten Werktag, zur Zahlung fällig.

- 5.2. Der Elternbeitrag orientiert sich an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Schließzeiten, bei längerem Fehlen des Kindes und bis Vertragsende nach einer Kündigung zu bezahlen.
- 5.3. Der/Die Erziehungsberechtigte können beim Jugendamt/Sozialamt einen Antrag auf Kostenübernahme stellen. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und dem Eingang der Beiträge über den Kostenträger, hat der/die Erziehungsberechtigte den geschuldeten Elternbeitrag zu entrichten.

6. Aufsicht, Haftung, Versicherung

- 6.1. Dem Hortpersonal obliegt während des Besuches der Einrichtung die Aufsichtspflicht der Schüler/innen. Die Aufsichtspflicht beginnt und endet mit der jeweilig gewählten Betreuungszeit.
Damit die Mitarbeiter/innen ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können, sind der Einrichtung durch den/die Erziehungsberechtigte/n Änderungen zu den angemeldeten Betreuungszeiten bekannt zu geben.
Personen, die berechtigt sind, das Kind abzuholen, müssen in der Anmeldung benannt werden. Abweichungen und Ausnahmefälle sind der Einrichtung mitzuteilen.
- 6.2. Die Arbeiterwohlfahrt Soziale Dienste gGmbH haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung, die Verwechslung der Garderobe und anderer mitgebrachter persönlicher Gegenständen der Schüler/innen.
Eine Kennzeichnung dieser Gegenstände, mit Namen, wird empfohlen.
- 6.3. Für Schäden, die von Kindern verursacht werden, haftet der/die Erziehungsberechtigte als Gesamtschuldner.
- 6.4. Die Kinder sind nach den gesetzlichen Bestimmungen beitragsfrei in der staatlichen Unfallversicherung versichert.
Der Versicherungsschutz bezieht sich auf:
 - den sichersten Weg zur Einrichtung
 - den Aufenthalt in der Einrichtung
 - Veranstaltungen und Unternehmungen der Einrichtung

7. Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1. Eine Betreuung von kranken Schüler/innen ist nicht möglich.
- 7.2. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei meldepflichtigen Krankheiten, Besuchsverbot oder der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3. Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG über die Regelungen des IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt über die Kenntnisnahme des beigelegten Merkblattes.
- 7.4. Erkrankt ein/e Schüler/in während des Aufenthalts in der Einrichtung, ist der Hort verpflichtet, den/die Erziehungsberechtigte umgehend zu informieren. Diese verpflichten sich, das erkrankte Kind schnellstmöglich aus der Einrichtung abzuholen oder jemanden zu beauftragen.
- 7.5. Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder unspezifischem Fieber sowie bei allen im beiliegenden Merkblatt aufgelisteten Erkrankungen, dürfen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.
Die Entscheidung, ob ein Kind wegen Krankheitssymptomen aus der Einrichtung abgeholt werden muss, bleibt dem Personal vorbehalten.
- 7.6. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger, in begründeten Fällen, eine Bescheinigung des Arztes verlangen.

- 7.7. In besonderen Fällen werden Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung, während den Betreuungszeiten, notwendig machen, nur in Absprache mit dem/der Erziehungsberechtigten, den Schüler/innen verabreicht oder die Schüler/innen zur Selbsteinnahme erinnert. Alle Medikamente müssen grundsätzlich beim Hortpersonal abgegeben werden.

Für etwaige Nebenwirkungen und Komplikationen übernehmen der Träger und das Personal keine Verantwortung!

8. Datenschutz

- 8.1. Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden alle erforderlichen personenbezogenen Daten während des Besuchs der Einrichtung erfasst und gespeichert.
- 8.2. Die Verwendung von Fotos und personenbezogenen Daten richtet sich nach den Angaben im Anmeldeformular.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. In Fällen unabweisbaren Personalmangels behält sich der Träger die zeitweise Schließung der ergänzenden Betreuung vor.
Ein Schadensersatzanspruch gegenüber dem Träger besteht nicht.
- 9.2. Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte wird diese Betreuungsordnung als verbindlich anerkannt.

Bruchsal im Juli 2016

Merkblatt, bitte sorgfältig durchlesen!!!

Belehrung für Eltern und sonstige Erziehungsberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Krankheit hat und dann die Kindertagesstätte besucht, kann es andere Kinder, Erzieher und Betreuer anstecken. Insbesondere Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit sind in ihrer Abwehr geschwächt und können sich in der Gemeinschaftseinrichtung noch Folgekrankheiten mit Komplikationen zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie es das IfSG vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind bei **folgenden Krankheiten nicht in die Kindertagesstätte kommen darf:**

Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken.

Bei den **folgenden Krankheiten und als Ausscheider** der Erreger darf das Kind **nur nach vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes** in die Kindertagesstätte kommen:

Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp., enterohämorrhagischen E. coli (EHEC).

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

Viele *Brechedurchfälle* und *Hepatitis A (und E)* kommen durch Schmierinfektion zustande oder es handelt sich um so genannte Lebensmittelinfektionen. Die Übertragung erfolgt dabei durch mangelnde Handhygiene bzw. durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten über Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).

Durch Tröpfchen werden z.B. *Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten* übertragen.

Die Verbreitung von *Krätzmilben, Läusen* sowie der *ansteckenden Borkenflechte* erfolgt über Haar- und Hautkontakte.

Dies erklärt, warum gerade in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie deshalb, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes einzuholen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen besorgniserregenden Symptomen, wie z.B. abnormem Husten oder Halsschmerzen mit auffallendem Mundgeruch, oder auch bei Läusebefall).

Ihr Haus- oder Kinderarzt wird Ihnen- bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte- darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die nach dem Infektionsschutzgesetz einen Besuch der Gemeinschaftseinrichtung verbietet. Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns bei den genannten Krankheiten

auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Krankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon z.B. über Tröpfchen beim Reden möglich ist, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhl ausgeschieden. Dadurch besteht die Gefahr einer Ansteckung.

Im Infektionsschutzgesetz ist daher auch dafür vorgesehen, dass ein Kind als Ausscheider dieser Erreger nur nach Zustimmung des Gesundheitsamtes in die Einrichtung kommen darf.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer aufgeführten Krankheit erkrankt ist, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und diese Ausscheiden, sogar ohne selbst erkrankt zu sein.

Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Gesundheitsamt** und Ihrem **behandelnden Arzt**.

Bitte informieren Sie sich über die Möglichkeiten und die Reichweite entsprechender **Impfungen**.

Ein optimaler Impfschutz dient nicht nur Ihrem eigenen Kind sondern auch der Allgemeinheit!